

Dritte Nachtragssatzung zur Zweckverbandsatzung des Abwasserzweckverbandes Sylt

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 und des § 16 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.03 (GVOBl. Schl-H., S. 122) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.11.03 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland in Folge des Beitritts der Gemeinde List und der Energieversorgung Sylt GmbH zum Abwasserzweckverband folgende dritte Nachtragssatzung zur Zweckverbandsatzung des Abwasserzweckverbandes Sylt erlassen:

Artikel 1

Änderungen der Zweckverbandsatzung

01. Satz 1 der Präambel wird wie folgt neu gefasst:

"Die Stadt Westerland, das Amt Landschaft Sylt, die Gemeinde Sylt-Ost, die Gemeinde Hörnum und die Gemeinde List übertragen die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Abwasserzweckverband Sylt im gemeinsamen Willen, in der neuen Organisationsform die zweckmäßigste und für die Bürgerinnen und Bürger in den Gebietskörperschaften wirtschaftlichste Lösung zu verwirklichen. Die Energieversorgung Sylt GmbH fördert die Erfüllung der Verbandsaufgaben durch ihre finanzielle Beteiligung, durch die mit dem Beitritt eines zusätzlichen Mitglieds verbundene Risikostreuung sowie durch die kostenneutrale Einbringung besonderer Fachkenntnisse."

02. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt Westerland, das Amt Landschaft Sylt, die Gemeinde Sylt-Ost, die Gemeinde Hörnum, die Gemeinde List und die Energieversorgung Sylt GmbH bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.“

03. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Verbandsmitglieder sind die Stadt Westerland, das Amt Landschaft Sylt, die Gemeinde Sylt-Ost, die Gemeinde Hörnum, die Gemeinde List und die Energieversorgung Sylt GmbH."

In § 2 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Morsum“ das Wort „sowie“ gestrichen. Am Ende von § 2 Abs. 2 werden die Worte „sowie für die Gemeinde List das gesamte Gemeindegebiet“ eingefügt.

04. § 3 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Verband setzt einheitliche Gebühren bzw. Preise für das gesamte Versorgungsgebiet unter Zugrundelegung des KAG fest. Für das Gebiet der Gemeinde List können für den Zeitraum 01.01.04 bis 31.12.06 abweichende Gebühren bzw. Preise festgelegt werden.“

05. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In der Verbandsversammlung hat

- a) das Verbandsmitglied Stadt Westerland insgesamt 7 Stimmen,
- b) das Verbandsmitglied Amt Landschaft Sylt insgesamt 3 Stimmen,
- c) das Verbandsmitglied Gemeinde Sylt-Ost insgesamt 2 Stimmen,
- d) das Verbandsmitglied Gemeinde Hörnum insgesamt 1 Stimme,
- e) das Verbandsmitglied Gemeinde List insgesamt 1 Stimme,
- f) das Verbandsmitglied Energieversorgung Sylt GmbH insgesamt 1 Stimme."

06. In § 7 Abs. 2 Punkt 5 wird der Betrag von „50.000 DM“ durch den Betrag „30.000 €“ und der Betrag von „200.000 DM“ durch den Betrag von „120.000 €“ ersetzt.

07. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Als ständige Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) ein Rechnungsprüfungsausschuss. Ihm gehören 4 Mitglieder der Verbandsversammlung an. Er hat die Aufgaben nach § 94 GO
- b) ein Vergabeausschuss. Ihm gehören 5 Mitglieder der Verbandsversammlung an. Davon sollen 3 Mitglieder dem Verbandsmitglied Stadt Westerland, 1 Mitglied dem Verbandsmitglied Gemeinde Sylt-Ost und 1 Mitglied dem Verbandsmitglied Amt Landschaft Sylt, Hörnum oder List angehören. Er berät und entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und nach Maßgabe der von der Zweckverbandsversammlung festgelegten Ziele und Grundsätze über die Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen, die nicht im Rahmen des Betriebsführungsvertrages abgewickelt werden.

08. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „105.000 DM“ durch den Betrag „58.685,65 €“ ersetzt.

§ 10 Abs. 1 Satz 3 wird

- a) der Betrag „53.000 DM“ durch den Betrag „27.098,47 €“
 - b) der Betrag „32.000 DM“ durch den Betrag „16.361,34 €“
 - c) der Betrag „15.000 DM“ durch den Betrag „7.669,38 €“
 - d) der Betrag „5.000 DM“ durch den Betrag „2.556,46 €“
- ersetzt.

Am Ende werden die Worte ergänzt

- „e) die Gemeinde List 527,43 €
- f) die Energieversorgung Sylt GmbH 4.472,57 €“

09. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach folgenden Vom-Hundert-Sätzen aufzubringen:

- a) Stadt Westerland 46 v. H.
- b) Amt Landschaft Sylt 28 v. H.
- c) Gemeinde Sylt-Ost 13 v. H.
- d) Gemeinde Hörnum 4 v. H.
- e) Gemeine List 1 v.H.
- f) Energieversorgung Sylt GmbH 8 v. H.."

10. § 19 Abs. 1 erhält folgenden neuen dritten Satz:

"Der Zweckverband übernimmt zum 01.01.04 von der Gemeinde List zwei dort bislang mit der Schmutzwasserentsorgung befasste Mitarbeiter."

11. In § 21 werden die Beträge „50.000 DM“ durch „30.000 €“, „200.000 DM“ durch „120.000 €“ und „16.666 DM“ durch „10.000 €“ ersetzt.

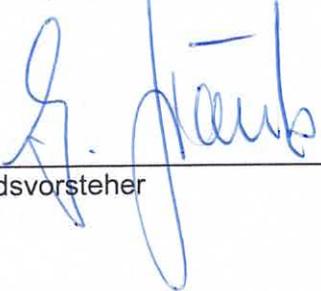
Artikel 2

Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.04 in Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 und § 16 Satz 1 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom 02.12.03 erteilt.

Der Zweckverbandsvorsteher wird ermächtigt, die Zweckverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sylt einschließlich der bisher ergangenen Nachtragssatzungen (1. Nachtragssatzung vom 03.12.99, 2. Nachtragssatzung vom 20.10.03 sowie 3. Nachtragssatzung vom 12.12.03) mit eventuell erforderlich werdenden redaktionellen Änderungen in ihrer neuen Fassung bekannt zu machen.

Westerland, den 12.12.03



Verbandsvorsteher

